



Neueste transportrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

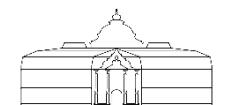
Foto: Atelier Altenkirch

Transportrechtliches Symposium der DGTR
vom 5. bis 7. November 2025 in Wiesbaden

RinBGH Babette Pohl, LL.M.

Gliederung

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24, TranspR 2025, 175
2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24, RdTW 2025, 220
3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23, NJW-RR 2024, 1474
4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24, RdTW 2025, 258
5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZB 52/25, Juris



1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

Sachverhalt:

- Kl. ist alleiniger Verkehrshaftungsversicherer der N. (VN der Kl.)
- VN der Kl. wurde im Februar 2020 vom Spediteur R. beauftragt, in Uelzen eine Partie Pulvermischungen zu übernehmen und nach Nidda-Harb zu transportieren
- der Spediteur R. hatte seinerseits einen entspr. Auftrag der Versenderin erhalten
- VN der Kl. gab Auftrag an den in Polen wohnhaften Bekl. zu 1 weiter, dessen Haftpflichtversicherung die Bekl. zu 2 ist und deren Geschäftssitz in Polen ist
- Bekl. zu 1 übernahm die Ware in einwandfreiem Zustand
- bei Ankunft beim Empfänger war Ware durchnässt; Totalschaden (91.620,59 €: Warenwert zzgl. Beförderungskosten und Ersatzlieferung)

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

- rechtskräftiges Urteil des LG Mannheim: Spediteur R. hat SchE an den Versicherer der Versenderin iHv. 91.984,65 € zu zahlen
- in diesem Rechtsstreit hatte die VN der Kl. den beiden Bekl. den Streit verkündet
- weiteres Urteil LG Mannheim: VN der Kl. hat dem Spediteur den SchE-Betrag zu erstatten
- Klägerin beglich die von ihrer VN zu zahlende Summe
- im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie von den Beklagten (Unterfrachtführer + dessen Haftpflichtvers.) gesamtschuldnerisch Ersatz der gezahlten Beträge
- **LG:** Stattgabe
- **BerG:** hat Verurteilung des Bekl. zu 1 (Transporteur) im Wesentlichen bestätigt und die Klage gegen den Bekl. zu 2 (dessen Haftpflichtvers.) abgewiesen
- BerG hat Revision zugelassen

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

- mit der zuzulassenden Revision erstrebt Kl. die Wiederherstellung des der Klage gegen die Bekl. zu 2 stattgebenden LG-Urteils

BGH: Revision der Kl. hat **keinen Erfolg**

I. Klage gegen die in Polen geschäftsansässige **Bekl. zu 2 ist zulässig**

v.a.: internat. Zuständigkeit deutscher Gerichte wegen der rügelosen Einlassung der Bekl. zu 2 (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Brüssel-Ia-VO)

II. Die Klage ist aber **unbegründet**

1. kann Kl. gem. Art. 18 Rom-II-VO aus **Art. 822 § 4 Abs. 4 des Polnischen Zivilgesetzbuchs** einen Anspruch gg. Bekl. zu 2 herleiten?

- **Art. 18 Rom-II-VO:** *Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.*
- Art. 18 Rom-II-VO ist keine Kollisionsnorm für das materielle Recht, das für die Bestimmung der Verpflichtung des Versicherers/ VN anzuwenden ist, sondern:
- beschränkt sich darauf, Direktklage zuzulassen, falls sie nach einer der aufgeführten Rechtsordnungen erhoben werden kann
- ist im Streitfall nicht anwendbar: setzt voraus, dass der Geschädigte gegen den Haftenden einen Anspruch aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis hat

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

- diese Voraussetzg. ist hier **nicht erfüllt**, weil der von der Kl. geltend gemachte Anspruch auf einem **Frachtvertrag** und damit auf einem **vertraglichen Schuldverhältnis** beruht
 - a.A. Teile der Literatur: Art. 18 Rom-II-VO sei auch bei Bestehen eines Frachtvertrags zwischen Geschädigtem und Haftendem eröffnet; der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer sei außervertraglicher Natur
 - ebenfalls vertreten: wenn an Deliktsstatut nicht angeknüpft werden könne, verbleibe Anknüpfung an dem Versicherungsstatut
 - dem ist nicht zuzustimmen:
 - Wortlaut und Regelungszusammenhang der Norm sprechen dagegen: es kommt allein darauf an, ob Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger außervertraglicher Natur ist
 - die Begriffe „vertragliches Schuldverhältnis“ und „außervertragliches Schuldverhältnis“ sind autonom und unter Berücksichtigung der Systematik und der Ziele der Rom-I-VO und der Rom-II-VO auszulegen

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

- EuGH: „vertragliches Schuldverhältnis“ iSd Rom-I-VO: eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung
- „außervertragliches Schuldverhältnis“: bezieht sich auf jede Klage, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ anknüpft
- danach ist der auf einem **Frachtvertrag beruhende SchEA** der geschädigten VN der Kl. gegen den Bekl. zu 1 **vertraglicher Natur**

2. Direktanspruch der VN der Kl. gegen die Bekl. zu 2 nach deutschem Recht?

a) bestünde ein Direktanspruch der VN der Kl. gegen die Bekl. zu 2, wäre dieser nach dem nach Art. 15 Rom-I-VO anzuwendenden Recht auf die Kl. übergegangen

- **Art. 15 Rom-I-VO:**

Hat eine Person („Gläubiger“) eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person („Schuldner“) und ist ein Dritter verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, oder hat er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung befriedigt, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehung maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

- Kl. als „Dritte“ iSv Art. 15 Rom-I-VO hat ihre VN (als „Gläubigerin“ des Bekl. zu 1) befriedigt
- ob und inwieweit die Kl. die Forderung ihrer VN gegen den Bekl. zu 1 geltend machen kann, richtet sich nach dem für die Verpflichtung der Kl. gegenüber ihrer VN maßgeblichen Recht – hier:
 - das Versicherungsverhältnis zw. der Kl. und ihrer VN weist keinen internationalen Bezug auf und unterliegt deshalb dem deutschen Recht
 - dieses sieht in § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG einen Übergang von Ersatzansprüchen des VN gegen Dritte vor, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt
 - die Kl. hat ihre VN entschädigt
 - daher könnten sowohl der frachtvertragliche Anspruch ihrer VN aus § 425 Abs. 1 HGB gegen den Bekl. zu 1 als auch ein etwaiger Direktanspruch ihrer VN gegen die Bekl. zu 2 auf sie übergegangen sein

b) Ob und inwieweit sich aus dem zwischen beiden Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag ein **Direktanspruch** der VN der Kl. gegen die Bekl. zu 2 ergibt, richtet sich nach dem **auf diesen Vertrag anwendbaren Recht**

- dieser Versicherungsvertrag unterliegt nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b Rom-I-VO deutschem Recht (Mitgliedstaaten können für Versicherungsverträge die Anwendung des nationalen Rechts vorsehen)
- Art. 46d Abs. 2 EGBGB sieht die Anwendung nationalen Rechts für einen über eine Pflichtversicherung abgeschlossenen Vertrag vor
- um einen solchen Vertrag handelt es sich hier:
 - § 7a GüKG verpflichtet Unternehmer unter den im Streitfall gegebenen Umständen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen; nämlich für:
 - die gesetzliche Haftung wg. Güter- und Verspätungsschäden nach dem 4. Abschnitt des 4. Buches des HGB
 - während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegen

c) aber: auf Grundlage des deutschen Rechts: **kein Direktanspruch der VN aus dem zwischen den beiden Bekl. geschlossenen Versicherungsvertrag gegen die Bekl. zu 2 als Haftungsversicherer der Bekl. zu 1 (der auf die Kl. hätte übergehen können)**

§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG:

Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder nach § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungspflicht handelt

1. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 – I ZR 39/24

- danach besteht kein Direktanspruch der VN der Kl. gegen die Bekl. zu 2:
- zwar handelt es sich bei der Transportversicherung gem. § 7a GüKG um eine Pflichtversicherung
- die Pflicht zu deren Abschluss beruht aber nicht auf dem Pflichtversicherungsgesetz
- also: BerG hat zu Recht Klage gegen Bekl. zu 2 abgewiesen

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

Sachverhalt:

- Kl. kaufte im Dezember 2021 von einer in den USA ansässigen Verkäuferin zwei physikalische Messgeräte, sog. Spektrometer
- Bekl. (deutsches Tochterunternehmen der in den USA ansässigen U.) war als Unterfrachtführerin mit der Verzollung und dem Transport der Ware innerhalb Deutschlands beauftragt
- am 15.3.2022 unternahm sie ohne vorherige Ankündigung den Versuch, die Sendung bei der Warenannahme der Kl. abzuliefern
- Fahrer der Bekl. verlangte dabei Ausgleich der bei der Zollanmeldung angefallenen Kosten iHv 4.064,21 €

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- dies war der Kl. aufgrund der bei ihr geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich
 - Fahrer verweigerte Auslieferung
 - Gut konnte bei der Bekl. keinem Empfänger oder Absender mehr zugeordnet werden und wurde veräußert
 - Kl. verlangt SchE von der Bekl.; Vorwurf groben Organisationsverschuldens
-
- **LG:** Stattgabe
 - **BerG:** Zurückweisung der Berufung der Bekl.
 - Kl. habe Direktanspruch gegen die Bekl. als Unterfrachtführerin; aufgrund besonders krassen Organisationsverschuldens hafte Bekl. unbegrenzt
 - Senat hat Revision zugelassen

BGH:

1. SchEA ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Rom-I-VO nach **deutschem Sachrecht** zu beurteilen

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Rom-I-VO:

Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet.

hier: keine Rechtswahl; Hauptverwaltung der Bekl. und damit gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland; Ort der Übernahme und der Ablieferung in Deutschland

2. BerG hat der Kl. zu Recht einen **SchEA ggü. der Bekl.** nach § 421 Abs. 1 S. 1, § 425 Abs. 1, § 435 HGB zuerkannt

a) überholte Senatsrechtsprechung

(u.a. BGH, Urt. v. 24. Oktober 1991 - I ZR 208/89, Rn. 11)

- dem Empfänger stünden gg. den Unterfrachtführer, der nicht nachfolgender Frachtführer ist (Art. 34 CMR; § 432 Abs. 2 HGB), keine Schadensersatzansprüche wegen des Verlusts oder der Beschädigung des dem Hauptfrachtführer vom Absender zur Beförderung übergebenen Gutes zu
- maßgebend f. Ersatzberechtigung d. Empfängers: allein Frachtvertrag zwischen Absender und Hauptfrachtführer.
- nach CMR und HGB sei Unterfrachtführer nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als nachf. Frachtführer zum SchE verpflichtet

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- damit stünde es im Widerspruch, einen Unterfrachtführer, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gleichwohl ggü. dem Empfänger haften zu lassen
- Unterfrachtführer sei lediglich Hilfsperson (Art. 3 CMR) und Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) des Hauptfrachtführers bei Ausführung der Beförderung
- in dieser Funktion sei er nicht verschieden von der Tätigkeit des Arbeitnehmers (Fahrers) des (Haupt-)Frachtführers, gegen den ebenfalls keine frachtvertraglichen Ansprüche in Betracht kämen
- an dieser Rspr. wurde in der Literatur z.T. Kritik geübt (u.a. Koller, VersR 1988, 673)

a) neuere gefestigte Senatsrechtsprechung:

- der Empfänger hat ggü. dem abliefernden Unterfrachtführer bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts einen Anspruch auf SchE
- der Hauptfrachtführer, der einen Beförderungsauftrag nicht selbst ausführt, sondern damit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Unterfrachtführer beauftragt, schließt mit diesem einen selbständigen (Unter-)Frachtvertrag ab
- der Unterfrachtführer haftet dem Hauptfrachtführer als Absender nach den Haftungsvorschriften der §§ 425 ff. HGB
- „trifft aber den Unterfrachtführer gegenüber dem Hauptfrachtführer die volle Frachtführerhaftung, so gibt es **keinen Grund**, seine Haftung gegenüber dem Empfänger als Drittbegünstigtem des Unterfrachtvertrags auszuschließen“ (vgl. u.a. BGH, Urt. vom 30. Oktober 2008 - I ZR 12/06; zuletzt: BGH, Urt. v. 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21)

c) nun: **Präzisierung und Bekräftigung** dieser Rechtsprechung:

- Rechtsgrundlage der Haftung des Unterfrachtführers ggü. dem Empfänger ist
§ 421 Abs. 1 Satz 2 HGB
(so bisher nur: BGH, Urt. v. 13.6.2012 - I ZR 161/10, Rn. 27)

§ 421 Abs. 1 HGB:

Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern. Ist das Gut beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so kann der Empfänger die Ansprüche aus dem Frachtvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen; der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt. ...

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- aufgrund der in § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB geregelten Rechtsstellung des Empfängers wird der Frachtvertrag allg. als **(echter) Vertrag zugunsten eines Dritten** angesehen
- abw. Ansicht in der Literatur (u.a. Herber/Harm, Koller, Ramming):
 - Unterfrachtvertrag sei (anders als der Hauptfrachtvertrag) nicht notwendigerweise, sondern nur potentiell ein Vertrag zugunsten eines Dritten
 - wen der Vertrag begünstige, hänge vom Parteiwillen ab
 - idR sei Direktanspruch des Empfängers ggü. Unterfrachtführer zu verneinen
 - der Hauptfrachtführer sei nicht daran interessiert, dass der Unterfrachtführer das Gut im eigenen Namen beim Empfänger abliefere und seine eigene Fracht für sich einziehe
- hierauf hat sich Revision berufen:
 - jedenfalls in der gegebenen Konstellation, in der die Parteien des Unterfrachtvertrags demselben Konzern angehören, widerspreche es ihrem Willen, den Empfänger mit eigenen Rechten aus dem Unterfrachtvertrag auszustatten

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- ein Konzern könne kein Interesse daran haben, die Rechtsverfolgung des Empfängers gegen ihn zu erleichtern
- ohne Direktanspruch aus dem Unterfrachtvertrag müsste die Klägerin die in den USA ansässige Konzernmutter als Hauptfrachtführerin nach amerikanischem Recht in Anspruch nehmen
- dies überzeugt nicht:
- Hauptfrachtführer schließt mit Unterfrachtführer vollwertigen Frachtvertrag iSd. § 407 HGB ab
- §§ 407 bis 450 HGB finden daher grundsätzlich auch auf den Unterfrachtvertrag Anwendung
- dies gilt grds. auch für § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB, der nach seinem Wortlaut nicht zwischen Haupt- und Unterfrachtvertrag differenziert

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- jedenfalls wenn der Unterfrachtführer es übernommen hat, das Gut an den Empfänger auszuliefern, bestehen keine Besonderheiten, die einer uneingeschränkten Anwendbarkeit des § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB entgegenstünden
- Ablieferungsanspruch des Empfängers (§ 421 Abs. 1 Satz 1 HGB), an den Satz 2 anknüpft, basiert auf der Annahme, dass der Frachtführer selbst das Gut bei dem Empfänger abliefert
- § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB ist jedenfalls dann unzweifelhaft auf Unterfrachtführer anzuwenden, wenn dieser es übernommen hat, das Gut als letzter Frachtführer in der Kette an Empfänger auszuliefern
- damit wird diesem auch ggü. dem Unterfrachtführer die Rechtsstellung als Empfänger eingeräumt

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- dem Empfänger stehen daher nicht nur das Primärrecht auf Ablieferung, sondern auch die dieses sanktionierende Sekundärrechte unmittelbar ggü. dem abliefernden Frachtführer zu
- aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB bedarf es daher auch keines Rückgriffs auf den (mutmaßlichen) Willen der Parteien des zwischen Haupt- und Unterfrachtführer geschlossenen Frachtvertrags
- insbes. findet die Auslegungsregel des § 328 Abs. 2 BGB keine Anwendung (in Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben soll, eine Leistung zu fordern)
- hier mangelt es (aufgrund von § 421 Abs. 1 Satz 2 HGB) nicht an einer Bestimmung, der sich der Rechtserwerb eines Dritten entnehmen lässt

2. BGH, Urteil vom 24. April 2025 – I ZR 103/24

- Empfänger läuft bei dieser Lösung nicht Gefahr, den Ansprüchen auf Zahlung der Fracht (§ 421 Abs. 2 HGB) und sonstige Vergütung (§ 421 Abs. 3 HGB) mehrfach ausgesetzt zu sein (ggü. Haupt- und Unterfrachtführer, vgl. Kritik Herber)
- diese Vorschriften knüpfen nicht an die Empfängerstellung an, sondern an das Ablieferungsverlangen
- dieses wird der Empfänger typischerweise nur an einen der beiden Frachtführer richten
- im Zweifel: nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, von wem der Empfänger die Ablieferung verlangt

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

Sachverhalt:

- Bekl. betreibt ein Bauunternehmen mit Schwerpunkt im Verkehrswegebau
- Kl. betreibt ein Transportunternehmen
- Bekl. beauftragte sie mit dem Abtransport von Erdmassen
- die Transportleistungen sollten nach fester Masse auf Grundlage der Massenermittlung des Auftraggebers abgerechnet werden
- Kl. erbrachte die geschuldeten Transportleistungen bis Anfang 2012 vollständig
- sie stellte der Bekl. 56 Abschlagsrechnungen, auf die die Bekl. zahlte
- die 57. Abschlagsrechnung zahlte die Bekl. nicht

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

- Kl. erhob Stufenklage
 - 1. Stufe: Bekl. zu verurteilen, eine prüffähige Massenermittlung zu erstellen
 - 2. Stufe: eidestattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Massenermittlg.
 - 3. Stufe: Zahlung des abzurechnenden Betrags
- Kl. erstellte nach Teilerfolg ihrer Klage (nach Beauftragung eines gerichtl. Sachverständigen) eine Schlussrechnung
- Bekl. nahm bei der Rechnungsprüfung einer Massenermittlung vor und leistete auf dieser Grundlage einen Teilbetrag an die Kl.
- Kl. begeht nunmehr die Zahlung des Differenzbetrags
- **LG** hat die Klage dem Grunde nach für berechtigt gehalten
- hiergegen hat Bekl. Berufung eingelegt

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

BerG: hat Klage nach vorangegangenem Hinweisbeschluss abgewiesen

- Kl. habe keinen weiteren Zahlungsanspruch
- sie habe nicht schlüssig dargelegt, dass über die von der Bekl. abgerechneten Volumina hinaus ein Mehrausbruch stattgefunden habe
- die von der Kl. vorgenommene Abrechnung auf Grundlage der durchgeführten Lkw-Fahrten widerspreche der vertragl. Vereinbarung (es fehlten Tunnel-Scans für Strosse und Sohle)
- der auf den Hinweisbeschluss gehaltene Sachvortrag der Kl. sei nicht hinreichend substantiiert

Nichtzulassungsbeschwerde der Kl:

- führte nach § 544 Abs. 9 ZPO wegen eines Gehörsrechtsverstoßes zur **Aufhebung und Zurückverweisung**
- BerG hat Substantiierungsanforderungen überspannt
- Gericht muss durch Sachvortrag in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen
- wenn diese Anforderungen erfüllt sind, ist es Sache des Tatgerichts, in die Beweisaufnahme einzutreten und dabei ggfs. die benannten Zeugen oder die zu vernehmende Partei nach weiteren Einzelheiten zu befragen oder ein Sachverständigengutachten einzuholen
- dies gilt insbes. dann, wenn die Partei keine unmittelbare Kenntnis von den ihrer Behauptung zugrundeliegenden Vorgängen hat

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

- eine Partei darf auch von ihr nur vermutete Tatsachen als Behauptung in einen Rechtsstreit einführen, wenn sie mangels entspr. Erkenntnisquelle oder Sachkunde keine sichere Kenntnis von Einzeltatsachen hat
- unbeachtlich ist ein solcher Vortrag nur dann, wenn die Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufstellt
- bei der Annahme von Willkür ist Zurückhaltung geboten
- idR liegt sie nur bei Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte vor
- daran gemessen verletzt die Beurteilung des BerG das rechtl. Gehör der Kl.
- die Kl. hat unter Beweisantritt vorgetragen, eine konkrete Berechnung sei mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

- der gerichtl. Sachverständige hat ausgeführt, mangels vollständiger Aufmaßunterlagen könne die Kl. ihre bestrittenen Leistungen nicht weiter konkretisieren; dies hat sich Kl. zu eigen gemacht
- BerG selbst hat im Hinweisbeschluss ausgeführt, eine der Parteivereinbarung entsprechende Abrechnung sei der Kl. nicht möglich, da ein konkretes Aufmaß der Bekl. für Strosse und Sohle fehle und der Bekl. insoweit eine Beweisverteilung zu Last zu legen sei (habe fahrlässig die ihr obliegende Erstellung eines Aufmaßes unterlassen)
- vor diesem Hintergrund hat BerG überzogene Anforderungen an den Vortrag der Kl. gestellt:
- kann die darlegungs- und beweisbelastete Partei den Umfang ihrer Leistung nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen präzise ermitteln, genügt sie ihrer Darlegungslast, wenn sie alle ihr zur Verfügung stehenden Umstände mitteilt, die Rückschlüsse hierauf ermöglichen

3. BGH, Beschluss vom 26. September 2024 – I ZR 161/23

- da die Unmöglichkeit einer vertragsgemäßen Abrechnung in den Verantwortungsbereich des Bekl. fällt, kann das Vorbringen der Kl. nicht mit der Begründung unberücksichtigt bleiben, es fehlten jegliche Darlegungen zu den ausgebrochenen Mengen
- BerG ist selbst davon ausgegangen, dass Kl. hierzu nur Vermutungen anstellen könne
- von der Kl. kann kein Vortrag verlangt werden, der die Kenntnis von Unterlagen voraussetzt, die der Bekl. nicht vorgelegt hat
- indem die Kl. auf den Hinweisbeschluss des BerG zu dem von ihr vorgenommenen Mehrausbruch vorgetragen hat, hat sie den von ihr in den Raum gestellten Wert plausibilisiert

4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24

4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24

Sachverhalt:

- Kl. beauftragte die Bekl. mit dem Transport einer Druckmaschine von den USA nach Deutschland
- bei Auslieferung war die Maschine stark verrostet und nicht mehr funktionsfähig
- Kl. begeht von der Bekl. Ersatz des auf 370.000 € bezifferten Schadens (Zahlen vereinfacht)
 - Hauptantrag: Anteil des Schadens von 35.001 € (1 € über der in 24.1.2 ADSp 2017 vorgesehenen Haftungsobergrenze)
 - Hilfsantrag 1 (bedingt drch. vollumfänglichen Begründetheit des Hauptantrags): Restbetrag von 334.999 €
 - Hilfsantrag 2 (bedingt drch. vollumfängl. Begründetheit des 1. Hilfsantrags): Feststellung der SchE-Pflicht der Beklagten

4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24

BerG:

- hat die Bekl. auf den Hauptantrag zur Zahlung von 35.000 € verurteilt und die Klage i.Ü. abgewiesen
 - da die Kl. ein grob fahrlässiges Handeln der Bekl. nicht hinreichend dargelegt habe, bestehe kein Anspruch auf den weiteren Betrag von 1 €
 - über die Hilfsanträge haben weder LG noch BerG entschieden
-
- Kl. hat **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt
 - möchte den abgewiesenen Teil ihres Hauptantrags iHv 1 € und ihre beiden Hilfsanträge weiterverfolgen
 - Bekl. beantragt Festsetzung des Streitwerts für die NZB

4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24

BGH:

- Streitwert für die NZB auf 1 € festgesetzt
- Wert der Hilfsanträge ist nicht hinzuzurechnen
- § 45 Abs.1 Satz 2 GKG:

Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht.

- BGH-Rspr.: ein Hilfsantrag ist bei der Berechnung der Beschwer nur zu berücksichtigen, wenn das BerG über ihn entschieden hat
- dies gilt nicht nur für echte Hilfsanträge (für den Fall gestellt, dass der Hauptantrag keinen Erfolg hat),
- sondern auch für unechte Hilfsanträge (für den Fall gestellt, dass dem Hauptantrag stattgegeben wird)

4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24

- Rspr. des BFH (JurBüro 2023, 640 [juris Rn. 26]) steht nicht entgegen:
 - dort: Kl. hatte Umsatzsteuerbescheid mit dem Hauptantrag lediglich iH eines Teilbetrags angefochten; hilfsweise (für den Fall des Obsiegens mit dem Hauptantrag) den Bescheid volumnäßig angegriffen
 - BFH: unterbliebene Bescheidung des Hilfsantrags wegen Erfolglosigkeit des Hauptantrags steht Berücksichtigung des Streitwerts des Hilfsantrags bei der Streitwertfestsetzung für die NZB nicht entgegen
 - diese Entscheidung beruht auf der Auslegung der Anträge des dortigen Klägers
 - Kl. hatte gestützt auf eine einheitliche Begründung mit dem Haupt- und Hilfsantrag einen Umsatzsteuerbescheid angegriffen
 - BFH: Kl. wollte mit dem Hauptantrag keine Teilbestandskraft des Bescheids, sondern eine erschöpfende Beurteilung der umsatzsteuerrechtl. Fragen herbeiführen
- auf den Streitfall nicht zu übertragen:
- Kl. wollte mit ihrer Antragstellung ihr Kostenrisiko minimieren

4. BGH, Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZR 119/24

- hat Hilfsanträge nur für den Fall gestellt, dass die Haftungsbegrenzung wg. qualifizierten Verschuldens der Bekl. nicht gilt
- Vorgehen ist prozessual zulässig
- für Kl. war es die kostengünstigste Möglichkeit, Klarheit über das Bestehen weiterer Ansprüche gegen die Bekl. zu gewinnen
- über Hilfsanträge haben Vorinstanzen zutreffend nicht entschieden, weil die innerprozessualen Bedingungen, unter denen sie gestellt waren, nicht eingetreten waren
- daher sind sie nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG bei der Streitwertfestsetzung nicht zu berücksichtigen
- Kl. hat daraufhin NZB zurückgenommen
(Wertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht überschritten)

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

Sachverhalt:

- Kl. ist alleiniger Transportversicherer der R. GmbH (VN)
- diese beauftragte die Bekl. mit dem Fixkostentransport zweier Transportkoffer mit je einer Laserablenkeinheit im Wert von 51.870 €
- einer der Koffer erreichte die Empfängerin nicht
- Kl. entschädigte die VN und nimmt Bekl. auf Erstattung in Anspruch
- **LG: Stattgabe**
 - Bekl. hafte Kl. aus §§ 425, 431 HGB iVm § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf SchE
 - die von der Bekl. in ihre Allg. Haftungsbedingungen aufgenommene Haftungsbegrenzung stehe nicht entgegen, weil ihr der Vorwurf qualifizierten Verschuldens zu machen sei

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

BerG:

- hat die hiergegen gerichtete Berufung der Bekl. nach vorherigem Hinweisbeschluss als unzulässig verworfen, weil die Berufung den Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ZPO nicht genüge
- hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer Rechtsbeschwerde

BGH: Rechtsbeschwerde ist unzulässig (§ 574 Abs. 2 ZPO), denn:

- Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitl. Rspr. eine Entscheidung des BGH
- insbes. ist Grundrecht auf effektiven RS nicht verletzt
- dieses verbietet es den Gerichten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise zu erschweren

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

1. erfolgreichen Geltendmachung einer etwaigen GR-Verletzung steht der **Grundsatz der Subsidiarität** entgegen
 - danach muss ein Beteiligter über das Gebot der Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten GR-Verletzung zu erwirken oder eine solche zu verhindern
 - Grundsatz gilt auch im Nichtzulassungsbeschwerde- und Revisionsverfahren
 - die Möglichkeit, auf einen Hinweisbeschluss Stellung zu nehmen, dient der Gewährleistung rechtl. Gehörs
 - dieser Zweck würde verfehlt, wenn der Berufungskläger die Wahl hätte, ob er eine Verletzung seines GR auf rechtl. Gehör oder effektiven RS im Hinweisbeschluss innerhalb der ihm eingeräumten Frist zur Stellungnahme oder erst in einem sich anschließenden RB-Verfahren rügt

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

- Kl. hat es versäumt, die ihr mit dem Hinweisbeschluss eingeräumte Möglichkeit zur Verhinderung der mit der RB gerügten GR-Verletzung zu nutzen
- hat auch nach wiederholt verlängerter Frist zum HB keine Stellung genommen

2. außerdem: BerG hat die Anforderungen an die **Berufungsgrundung** (§ 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO) zu Recht als **nicht erfüllt** angesehen

- Bekl. hat ihre Berufung allein damit begründet, dass nach ihren AGB der Wert eines Pakets den Gegenwert von 50.000 USD nicht überschreiten dürfe und
- die von der VN übernommenen Pakete daher vom Transport ausgeschlossen gewesen seien
- hat erstmals in der Berufungsinstanz ihre Beförderungsbedingungen vorgelegt
- dies hat BerG als neues Verteidigungsmittel angesehen

§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ZPO:

Die Berufungsbegründung muss die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel enthalten sowie der Tatsachen, auf Grund derer diese nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen sind

§ 531 Abs. 2 ZPO:

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

- 1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,*
- 2. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder*
- 3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.*

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

- BerG hat in der Berufungsbegründung zu Recht ein neues Verteidigungsmittel gesehen
- nichts anderes folgt daraus, dass LG ausgeführt hat, die von der Bekl. in ihre AGB aufgenommene Haftungsbeschränkung stehe einer Haftung der Bekl. nicht entgegen
- AGB waren zuvor von keiner der Parteien in den Prozess eingeführt worden
- aus Bemerkung des LG ergibt sich nichts zum (weiteren) Inhalt der AGB
- in ihrer Berufungsbegründung hat die Bekl. keine Umstände benannt, aufgrund derer das neue Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen sein könnte

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

3. Streitfall wirft auch keine **Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung** auf
(deshalb könnte RB auch zulässig sein)

- RB: klärungsbedürftig, ob die nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ZPO gebotene Bezeichnung der Tatsachen, aufgrund derer das neue Verteidigungsmittel zuzulassen ist, entbehrlich wird, wenn der Berufungsbeklagte das neue Vorbringen nicht bestreitet
- Frage ist bereits durch Rspr. des BGH geklärt (v.a. BGH, NJW-RR 2015, 465)
 - danach ist es nicht relevant, dass das neue Vorbringen kein neues Verteidigungsmittel mehr wäre, wenn es von der Gegenseite nicht (mehr) bestritten würde
 - es steht nämlich erst am Schluss der letzten mdl. Verhandlg. fest, ob das neue Vorbringen unstreitig ist
 - bis dahin kann es vom Ber.Bekl. noch bestritten werden

5. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – I ZR 52/25

- verwirft das BerG die Berufung nach § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO durch Beschluss, kommt es zu keiner mdl. Verhandlung
- Gericht ist auch nicht gehalten, allein wegen der theoretischen Möglichkeit, dass das neue Vorbringen noch unstreitig wird, von der Möglichkeit der Verwerfung durch Beschluss abzusehen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Foto: Atelier Altenkirch